

### 1. Name

*Die Landesarbeitsgemeinschaft führt den Namen LAG sanktionsfreie Mindestsicherung in DIE LINKE. NRW.*

### 2. Geltungsbereich und Sitz

*Ihr Geltungsbereich definiert sich über die Landesgrenzen Nordrhein-Westfalens. Als Zusammenschluss innerhalb der Partei DIE LINKE. NRW gilt sie im Rahmen der Landessatzung der Partei DIE LINKE. NRW.*

*Sitz der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung ist die Landesgeschäftsstelle der Partei DIE LINKE. NRW.*

### 3. Mitgliedschaft

*Mitglied kann werden, wer Mitglied der Partei DIE LINKE. ist oder mit ihr sympathisiert und nicht in einer mit der Partei DIE LINKE. konkurrierenden Partei oder Vereinigung angestellt, organisiert oder Mitglied ist.*

*Nichtmitglieder der Partei DIE LINKE. können gemäß S 5 der Bundessatzung der Partei DIE*

*LINKE. durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung als Gastmitglied alle Mitgliederrechte der Partei DIE LINKE. entsprechend der Bundessatzung der Partei DIE LINKE. gewährt werden.*

*Die LAG sanktionsfreie Mindestsicherung arbeitet auf der Grundlage der Programmatik und der Bundessatzung der Partei DIE LINKE. und im Rahmen der Beschlüsse ihrer oder übergeordneten Parteiorgane.*

### 4. Mitgliedschaftsende

*Die Mitgliedschaft in der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung endet:*

*durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, durch Ausschluss, durch Tod.*

### 5. Mitgliederversammlung

*Das höchste beschlussfassende Organ der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung ist die*

*Mitgliederversammlung, die mindestens zweimal, und bei Bedarf und in Ausnahmefällen per*

*Videokonferenz sich zusammenfindet. Zu den Digitalen Mitgliederversammlungen kann auf Grund der Planung eine Anmeldung nötig*

*sein. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen LandessprecherInnenrat, (kurz: LSpR) bestehend aus mindestens 6 gleichberechtigten SprecherInnen. Die genaue Anzahl der Mitglieder des*

*SprecherInnenrates wird vor der Durchführung der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Regelungen zur Gleichstellung und Geschlechterdemokratie in den SS 9 und 10 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE. sind anzuwenden. Das Mandat wird auf zwei Jahre festgelegt.*

*Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Delegierten für die Landesparteitage, den Landesrat und zur Bundesdeligiertenversammlung der BAG Hartz IV für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.*

*Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Einladung muss neben dem Ort und Termin auch die Tagesordnung enthalten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zu einer Woche vor dem Stattfinden beim LSpR einzureichen.*

*Abwahanträge sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen und schriftlich zu begründen.*

*Die Einladung zur Sitzung des LSpR muss spätestens zwei Wochen vor dem Stattfinden über die Webseite der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung öffentlich bekannt geben werden.*

*Zur Wahrung der Frist und der Satzung genügt die elektronische Versendung der Einladungen und Anträge. In begründeten Ausnahmefällen darf auf stattgegebenen Antrag auch postalisch eingeladen werden.*

*Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist-und formgerecht eingeladen wurde.*

#### 5.1. Zu den originären Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Kontrolle und Entlastung des LSpR
2. Beschlüsse über die Finanzen der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung
3. Beschlüsse über die politische Jahresplanung und Schwerpunktsetzung der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung
4. Beschluss über die Satzung der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung
5. Beschlüsse über die Einbringung und Mitwirkung in Bündnissen
6. Beschluss über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist-und formgerecht eingeladen wurde.

5.1. Zu den originären Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Kontrolle und Entlastung des LSpR
2. Beschlüsse über die Finanzen der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung
3. Beschlüsse über die politische Jahresplanung und Schwerpunktsetzung der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung
4. Beschluss über die Satzung der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung
5. Beschlüsse über die Einbringung und Mitwirkung in Bündnissen
6. Beschluss über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Frist- und formgerecht eingeladen wurde.

6. Landessprecher\*Innenrat (kurz LSpR)

*Die Sprecher\*Innen vertreten die LAG sanktionsfreie Mindestsicherung in der Presse und im politischen Wirken nach außen.*

*Zur besseren Vernetzung und ordentlichen Nachweisführung über die Mitglieder der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung wird ein Mitglied des Vorstands mit den Aufgaben der Mitgliederbetreuung und Mitgliederverwaltung beauftragt.*

*Die zu führende Mitgliederdatei ist lediglich für Zwecke der Nachweisführung gegenüber der Landespartei, der Versendung von Einladungen und zur Information der Mitglieder der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte, außerhalb der benannten Aufgaben, ist nicht zulässig.*

*Der LandessprecherInnenrat benennt aus seiner Mitte zwei Finanzverantwortliche die Belege auf Richtigkeit prüfen und zeichnungsberechtigt sind.*

*Zur Darstellung auf Seiten des Landesverbandes und in sozialen Netzwerken benennt der LSpR Zuständigkeiten und macht diese parteiöffentlich. Das Mandat im LSpR wird ehrenamtlich ausgeführt.*

### 7. Originäre Aufgaben des LSpR sind:

*Organisation und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen*

*Vernetzung und Aufbau von örtlichen Strukturen in NRW Politische  
Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der*

*Mitgliederversammlungen*

*Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand*

*Erstellen und Veröffentlichen von beschlossenen Protokollen*

*Erstellen und Führen eines E-Mail-Mitgliederverteilers*

*Organisation von Großveranstaltungen*

### 8. Das Mandat im LSpR der sanktionsfreie Mindestsicherung endet:

*durch schriftliche Niederlegung des Mandats durch Beendigung der  
Mitgliedschaft in der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung durch Abwahl mit  
Beendigung der Amtszeit durch Tod.*

### 9. Wahlen

*Für die Durchführung von Wahlen gelten die Bestimmungen der*

*Bundessatzung, die Landessatzung NRW und die Wahlordnung der Partei DIE  
LINKE. Für in dieser Satzung nicht geregelte Bereiche gilt die übergeordnete  
Satzung der Landespartei, und weiterer landesweiter Ordnungen. In  
Ausnahmefällen ist es auch möglich mit vorheriger Videokonferenz und  
anschließender Urnenwahl an vorher festgelegten Standorten oder per Briefwahl  
zu wählen.*

### 10. Mitgliedschaft in der BAG Hartz IV

*Mitglieder der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung sind automatisch Mitglieder  
der BAG Hartz IV in der Partei DIE LINKE.*

*Eine Zusammenarbeit mit der BAG Hartz IV ist angestrebt, ebenso wie die  
Zusammenarbeit mit Bundestagsfraktion, dem Parteivorstand des Bundes und  
des Landes NRW.*

## 1.1. Schlussbestimmungen

*Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung der LAG sanktionsfreie Mindestsicherung mit einer satzungsändernden Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.*

*Sollte ein oder mehrere Punkte dieser Satzung unwirksam sein tritt automatisch die*

*Satzung der Partei DIE LINKE. in Kraft. DIE Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung zum 01.01.2018 in Kraft und alle früheren eventuell beschlossenen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.*

Satzungsänderung

***Punkt 5 und Punkt 9 geändert mit 2 Dreiviertelmehrheitsbeschluss der***

***Mitgliederversammlung 6.1 1.2022***

***Punkt1 geändert 16.04.2023 mit einstimmigen Beschluss***